

STADT BAD WURZACH

Landkreis Ravensburg

Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren

vom 18.11.2019

Reg.-Nr. 730.03

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 2, 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat am 18.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung von Plätzen und Einrichtungen der Märkte der Stadt Bad Wurzach werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist, wer das Marktgelände oder die von der Stadt bereitgestellten Einrichtungen benutzt. Voraussetzung für die Benutzung ist die Zuweisung entsprechend der Marktordnung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Wochenmärkte wird eine Standgebühr von 2,00 € je angefangenen Meter Standlänge und je Markttag erhoben. Für die Benutzung des städtischen Stromanschlusses wird je Anschluss und je Markttag 1,50 € berechnet.
Standfläche sind auch aufgestellte Fahrzeuge, Körbe, Kisten, Säcke und dergleichen.
- (2) Bei den Krämermärkten wird für jeden angefangenen laufenden Meter Standfläche eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes oder -standes. Sie kann als Jahresgebühr erhoben werden.
- (2) Die Gebührenschild ist nach Aufforderung sofort fällig. Bei Nichtentrichtung einer fälligen Gebühr kann der Verkaufsplatz oder -stand entzogen werden.

§ 5 Einzug der Gebühren

- (1) Einzug der Gebühren erfolgt, soweit sie nicht bereits bezahlt sind, während des Marktes durch einen Beauftragten der Stadt. Ein Verlassen des Marktes vor Entrichtung der Marktgebühr ist nicht gestattet.
- (2) Der Einzug einer Jahresgebühr erfolgt mittels Lastschriftverfahren am 15. Januar.
- (3) Die Marktgebührenquittung ist während des Marktes bereitzuhalten und auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt vorzuzeigen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 28.03.1994 in der Fassung vom 08.10.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Bad Wurzach, den 18.11.2019
gez. S c h e r e r
Bürgermeisterin

